

Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2023

Nr. 2023/1413

Kantonaler Richtplan: Anpassung 2021 / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2017/1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Mit der Anpassung 2021 wird der Richtplan in folgenden Kapiteln angepasst:

- V-2.2 Kantonsstrassen: Zubringer Dornach/Aesch an die A18
- E-1.2 Grundwasser: Grundwasserschutzareale
- E-1.3 Wasserversorgung: Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung.

Zusätzlich werden verschiedene Kapitel fortgeschrieben. Dabei handelt es sich um geringfügige Aktualisierungen sowie Bereinigungen.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung 2021

Mit der Anpassung 2021 (Version für die öffentliche Auflage) waren untenstehende Änderungen vorgesehen.

2.1.1 V-2.2 Kantonsstrassen

Gegenstand der Richtplananpassung ist das Vorhaben «Zubringer Dornach/Aesch an die A18». Mit dem Vorhaben sollte ursprünglich insbesondere der Motorfahrzeugverkehr des Industrie- und Entwicklungsgebiets Dornach und Aesch BL direkt an die H18 (heute A18) angeschlossen werden. Weiter stand die Entlastung der stark belasteten Achse Bruggstrasse - Bruggweg in Dornachbrugg vom Durchgangsverkehr aus und in Richtung Oberdornach und Gempfenplateau im Vordergrund.

Im Jahr 2009 wurde das Vorhaben in die Richtpläne der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn aufgenommen. Damals lag als planerische Rahmenbedingung eine industrielle Nutzung des Areals «Widen» («Swissmetal-Areal») zu Grunde. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert: Anstelle der industriellen Nutzung soll das Areal in Zukunft als «Zukunftsquartier» für Wohnen und Arbeiten genutzt werden. Der Birsbogen ist dabei als naturnaher Naherholungsraum integrierter Bestandteil der geplanten Arealnutzung. Zudem wird sich die ÖV-Erschliessung mit dem Bau der S-Bahnhaltestelle Apfelsee und einem Viertelstundentakt mit Direktverbindung nach Basel SBB markant verbessern. Aus diesen Gründen wurden ab 2017 mehrere Variantenstudien zu einer alternativen Linienführung untersucht. Da die Variantenvorschläge von den Gemeinden Dornach und Aesch BL nicht unterstützt wurden, kamen die beiden zuständigen Regierungsräte im Jahr 2019 zum Schluss, dass die

Funktion und Zweckmässigkeit einer neuen Birsquerung bzw. eines Zubringers Dornach/Aesch BL nochmals gesamtheitlich zu überprüfen sind. Im Rahmen der Studie «Zusatzauftrag Zubringer» wurden Massnahmen, die zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr beitragen, und verschiedene Brückenvarianten geprüft und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt. Ein Mix von verschiedenen Massnahmen erweist sich dabei für die angestrebten Verbesserungen als zielführend. Die Beurteilung der Massnahmen führte zum Schluss, dass von der Birsbrücke Mitte Abstand zu nehmen ist. Die übrigen Massnahmen sind integral als umfassendes Massnahmenbündel weiterzuverfolgen. Mittel- bis langfristig ist die Option für eine Birsbrücke nördlich oder südlich des Birsbogens offenzuhalten und zu sichern.

Da weiterer Abklärungsbedarf besteht, soll das Vorhaben von der Abstimmungskategorie Festsetzung (Beschluss V-2.2.6) in Zwischenergebnis (Beschluss V-2.2.7) überführt werden. Damit wird die Raumsicherung für die möglichen Linienführungen vorgenommen. Die Linienführung ist im Rahmen eines Prozesses zu vertiefen.

2.1.2 E-1.2 Grundwasser

Für die Versorgung der Bevölkerung ist heute grundsätzlich genügend Grundwasser vorhanden. Defizite bestehen allerdings beim Schutz und der Sicherung des Dargebots. Trotz ausreichendem Grundwasserdargebot ist die Trinkwasserversorgung deshalb langfristig nicht gesichert.

Zur Sicherung der Grundwasservorkommen für die künftige Trinkwassernutzung sollen in jedem der drei grossen Grundwassergebiete «Wasseramt», «Gäu» und «Niederamt» mindestens ein, soweit möglich auch mehrere Grundwasserschutzareale mit je einem Potenzial für eine Grundwasserentnahme von nach Möglichkeit ca. 10'000 l/min ausgeschieden werden. Zudem wurden auch die bestehenden sechs Grundwasserschutzareale überprüft.

Folgende neue Grundwasserschutzareale sollen als Vorhaben in den Beschluss E-1.2.8 aufgenommen werden:

- Wasseramt: Äusseres Wasseramt (Deitingen, Subingen)
- Gäu: Oensingerfeld Nord (Oensingen) und Egerkingen-Oberbuchsiten (Egerkingen, Oberbuchsiten)
- Niederamt: Gillacker (Erlinsbach SO), Schachenwald (Schönenwerd) und Schachen (Obergösgen).

Hinzu kommen die bestehenden Areale Oberes Wasseramt (Gerlafingen, Kriegstetten, Obergerlafingen, Recherswil) sowie Moosmatten (Balsthal) und Aaregäu (Fulenbach).

Mit den neuen Grundwasserschutzarealen können die letzten freien und geeigneten Gebiete für künftige Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung gesichert werden. Der Kanton kommt damit dem Planungsauftrag E-1.2.3 des kantonalen Richtplans nach, bei Bedarf zusätzliche Grundwasserschutzareale zur Sicherung der zukünftigen Grundwasseranreicherung und Grundwasserfassung auszuscheiden.

2.1.3 E-1.3 Wasserversorgung

Die bestehenden Trinkwasserfassungen wurden überprüft und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung (regional oder lokal) klassiert.

Für die Einteilung der Grundwasserpumpwerke in «regional bedeutend» und «lokal bedeutend» wurden Bewertungskriterien definiert. Grundsätzliches Kriterium ist, dass ein Grundwasserpumpwerk aktuell bereits Teil eines überkommunalen Versorgungsnetzes ist und / oder als Versorgungsstandbein einer regionalen Versorgungsplanung eingeplant ist. Hinzu kommt, dass keine oder nur geringfügige Nutzungskonflikte bestehen - die Grundwasserschutzzonen rechtskonform ausgeschieden sind oder werden können - und die Konzessionsmenge bzw. das Ausbaupotenzial bei mind. 5'000 l/min liegt (Ausnahmen bestehen für Lüsseltal, Thal und Bucheggberg mit Grundwasservorkommen von geringer Ergiebigkeit).

Folgende Grundwasserpumpwerke sollen als regional bedeutend klassiert werden:

- Schnottwil, Sagiacker
- Buchegg, Kyburgmatten
- Breitenbach, Längacker
- Luterbach, XI (Neumatt)
- Gerlafingen, Lerchenfeld
- Obergerlafingen, Tannwald
- Luterbach, Ruchacker
- Luterbach, Dörnischlag
- Recherswil, Erlenmoos
- Laupersdorf
- Oensingen, Moos
- Neuendorf, Neufeld
- Kappel, Zelgli
- Olten, Gheid
- Dulliken, Ey
- Gretzenbach, Aarenfeld
- Erlinsbach SO, Gillacker.

Bei den Quellfassungen wurden nur die 28 konzessionierten Fassungen resp. Fassungsgruppen bewertet und klassiert, welche heute für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden. Mitberücksichtigt wurden zudem weitere bedeutende Quellen. Massgebend war wiederum das Kriterium «Rechtskonformität der Grundwasserschutzzonen».

Folgende Quellfassungen sollen als regional bedeutend klassiert werden:

- Grenchen, Tunnelquellen
- Kleinlützel, Amsbergquelle
- Lüterswil-Gächliwil, Grabenöliquellen
- Metzleren-Mariastein, Riedquelle
- Selzach, Stollenmatt- und Känelmoosquellen
- Bellach, Römersmattquellen
- Lüsslingen-Nennigkofen, Mooshubel-, Riedli- und Stallerenquelle
- Witterswil, Hollenquelle
- Hofstetten-Flüh, Sternenbergsquelle
- Langendorf, Brüggmoosquellen
- Rüttenen, Widlisbachquelle
- Herbetswil, Gräbliquelle
- Erschwil, Hammer-, Schemel- und Walkenquelle
- Herbetswil, Hammerrainquelle
- Aedermannsdorf, Weidquelle
- Mümliswil-Ramiswil, Sagiweidquelle
- Laupersdorf, Bärenmatt- und Bachquelle
- Büren, Duffquelle
- Büren, Hochwaldquelle
- Mümliswil-Ramiswil, Katzenstegquelle
- Balsthal, Palmen- und Friedhofquelle
- Hägendorf, Tüfelsschluchtquellen
- Lostorf, Vollenbrunnenquellen
- Lostorf, Falkensteinquellen
- Grenchen, Grabenbachquelle
- Oberdorf, Obermatt- und Roseggquellen
- Deitingen, Mürgelequellen.

Mit der Klassierung von Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung können diese zukünftig besser gesichert werden: Sie erhalten eine höhere Relevanz und in der Interessenabwägung eine grössere Bedeutung. Die Schutzmassnahmen sind prioritär und konsequent umzusetzen, und die bestehenden Schutzmassnahmen können besser durchgesetzt werden.

2.2 Verfahren

2.2.1 Öffentliche Auflage

Nach der Anhörung der betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen lag die Anpassung 2021 des kantonalen Richtplans vom 21. Februar 2022 bis 5. April 2022 an folgenden Orten öffentlich auf: Gemeinden Deitingen, Dornach, Egerkingen, Erlinsbach SO, Oberbuchsitzen, Obergösgen, Oensingen, Schönenwerd, Subingen sowie beim Bau- und Justizdepartement und im Amt für Raumplanung. Ebenfalls einsehbar waren die Unterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes für Raumplanung. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2022. Aufgrund der regional unterschiedlichen Schulferien wurde die gesetzlich vorgegebene 30-tägige Auflagezeit (nach § 64 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1) um zwei Wochen verlängert. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen.

2.2.2 Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage haben sich 78 Einwendende geäussert. Teilweise wurden die Eingaben von mehreren Personen unterzeichnet (Sammeleingaben). Stellung genommen haben 13 Gemeinden (davon eine aus dem Kanton Bern), eine Regionalplanungsorganisation, drei Nachbarkantone, 18 Organisationen und Verbände, drei Unternehmen und 40 Privatpersonen (mit total 458 Unterschriften).

Kritische bis ablehnende Stellungnahmen gingen insbesondere zur Anpassung zum Zubringer Dornach/Aesch an die A18 sowie zu den Grundwasserschutzarealen in Erlinsbach SO, Egerkingen/Oberbuchsitzen und Oensingen ein. Zu den Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung gab es wenige Rückmeldungen.

2.2.3 Vorprüfung des Bundes

Das ARE äusserte sich in seinem Vorprüfungsbericht vom 14. Juli 2022 wie folgt:

V-2.2 Kantonsstrassen:

Die Anpassung des Richtplaneintrags Anschluss Dornach/Aesch an die A18 ist für den Bund nachvollziehbar. Er weist darauf hin, dass bei der weiteren Planung der Linienführung die Störfallvorsorge bezüglich Rohrleitungen (Erdgashochdruckleitungen) zu berücksichtigen ist.

E-1.2 Grundwasser:

Der Bund anerkennt, dass mit der Festsetzung von sechs neuen Grundwasserschutzarealen die letzten freien und geeigneten Gebiete in den Schottergrundwasservorkommen der Talauen des Mittellands für künftige Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung gesichert werden. Er begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Änderungen. Beim Grundwasserschutzareal «Egerkingen-Oberbuchsitzen» stellt er fest, dass angrenzend der Hub Neuendorf von Cargo Sous Terrain mit Tunnelanschluss geplant wird. Im Hinblick auf die Genehmigung der Richtplananpassung hat der Kanton zu prüfen, ob ein Konflikt zwischen den beiden Vorhaben entstehen könnte, und aufzuzeigen, wie die beiden Vorhaben vereinbart werden können.

E-1.3 Wasserversorgung:

Der Bund begrüsst die mit der Festlegung von Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung vorgenommene Stärkung des Themas Wasserversorgung.

2.2.4 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement wertete die Einwendungen aus und nahm zu allen Anträgen Stellung. Es verfasste einen Einwendungsbericht und stellte ihn mit Brief vom 21. November 2022 allen Einwenderinnen und Einwendern zu. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage sowie der Vorprüfung des Bundes werden einige Inhalte angepasst:

V-2.2 Kantonsstrassen:

Seit der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung fanden Gespräche zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft sowie den beiden Gemeinden Aesch BL und Dornach SO statt. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde beschlossen, in einem ergebnisoffenen Prozess nochmals sämtliche Lösungsansätze zur Birsquerung in Zusammenhang mit dem Zubringer Dornach/Aesch gemeinsam zu prüfen. Ziel ist es, eine gemeinsame Lösung zu finden, die den Anliegen aller involvierten Akteure und der Entwicklung des Birsraums als Ganzes ausgewogen Rechnung trägt. Für die Dauer des Findungsprozesses soll die Richtplananpassung betreffend den Zubringer Dornach/Aesch an die A18 sistiert werden.

E-1.2 Grundwasser:

In einigen der geplanten Grundwasserschutzarealen ist die Betroffenheit der Landwirtschaft sehr gross. In diesen werden zuerst hydrogeologische Felduntersuchungen durchgeführt, um die Lage und Grösse der Areale zu optimieren. Nebst den hydrogeologischen und fassungstechnischen Bedingungen, welche den Handlungsspielraum vorgeben, werden die betroffenen Bewirtschafter in die Lösungsfindung einbezogen. Deshalb soll - bis weitere Abklärungen vorliegen - die Festsetzung der Grundwasserschutzareale Gillacker (Erlinsbach SO), Egerkingen-Oberbuchsitzen und Oensingerfeld Nord (Oensingen) sistiert und der bestehende Planungsauftrag E-1.2.3 beibehalten werden. Die entsprechend optimierten Areale sollen in einer späteren Richtplananpassung festgesetzt werden. Das geplante Grundwasserschutzareal Schachen (Oberbösgen) soll nicht in den Richtplan aufgenommen werden, da in diesem Gebiet die Abklärungen für die Realisierung einer Fassung schon weit fortgeschritten sind. Das bestehende Grundwasserschutzareal Dängertfeld (Däniken) hingegen wird als lokal bedeutend aufgenommen.

E-1.3 Wasserversorgung

Bei den regionalen Grundwasserpumpwerken soll das PW Laupersdorf nicht als regional bedeutend festgesetzt werden. Bei den regionalen Quellfassungen handelt es sich um die Sagiweidquelle (Mümliswil-Ramiswil) sowie die Bärenmatt- und Bachquelle (Laupersdorf): Die Sagiweidquelle ist heute noch ungefasst und weist einen wertvollen Quelllebensraum auf. Die Fassungen in Laupersdorf gehören zu den bedeutendsten Wasserbezugsorten im Thal. Eine Festlegung als regional bedeutend sollte erneut geprüft werden, wenn die Auswirkungen der laufenden Gesetzesanpassungen (Ausscheidung von Zuströmbereichen) wie auch der Überprüfung der Grundwasserschutzzonen bekannt sind.

2.2.5 Beschwerden von Regionalplanungsorganisationen und Gemeinden

Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen den Einwendungsbericht innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 PBG). Während der Frist ging die Beschwerde der Einwohnergemeinde Lommiswil (datiert

vom 2. Dezember 2022), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Advokaturbüro Maurer & Stäger AG, Fraumünstergasse 17, Postfach, 8024 Zürich, ein.

Die Einwohnergemeinde Lommiswil stellt folgende Anträge:

1. Die Gänselochquelle in Welschenrohr-Gänsbrunnen sei im kantonalen Richtplan als Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung einzutragen.
2. Eventuell sei die Gänselochquelle im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis als Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung einzutragen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners.

Ausserdem stellt sie die prozessualen Anträge (1) zur Durchführung eines Augenscheins und (2) zur Sistierung des Verfahrens, bis die bestehende Grundwasserschutzzone für die Gänselochquelle durch eine aktualisierte Grundwasserschutzzone ersetzt worden ist.

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde damit, dass durch die Anerkennung der regionalen Bedeutung insbesondere deren raumplanungsrechtliche Stellung gegenüber anderen Nutzungen gestärkt wird. Für die Gänselochquelle bestehen seit 1982 rechtskräftige Grundwasserschutzzonen auf der Westseite der Klus und Quellfassung. Die Einwohnergemeinde Lommiswil verfügt über eine vom Kanton am 18. Juli 2013 für die Dauer von 50 Jahren erteilte Konzession für eine Wasserentnahme von 800 l/min aus der Gänselochquelle. Mit der Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) im Jahre 2015 wurden die Anforderungen an den Schutz von Karstquellen - wie die Gänselochquelle eine darstellt - erhöht. Dies bedarf einer Anpassung der Grundwasserschutzzonen an die neuen rechtlichen Vorgaben. Die dafür nötigen Abklärungen will die Beschwerdeführerin demnächst beim Kanton (Amt für Umwelt) zur Vorprüfung einreichen.

Die Beschwerdeführerin hält an ihren Ausführungen zur Einwendung vom 1. April 2022 vollumfänglich fest, in welcher sie darlegt, weshalb die Gänselochquelle die im Richtplanentwurf definierten Kriterien für einen Eintrag als Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung entsprechen.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die Beschwerde mit den drei oben aufgeführten Anträgen abzulehnen.

Als regional bedeutend werden nur jene Fassungen im kantonalen Richtplan festgesetzt, die eine festgelegte Mindestergiebigkeit erfüllen und gleichzeitig über eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone verfügen oder wenn eine solche sich nach heutigem Kenntnisstand ausscheiden und umsetzen lässt. Die Gänselochquelle erfüllt hinsichtlich der Schüttung die Anforderung an eine Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung, das Kriterium des bundesrechtskonformen Schutzes ist - wie die Beschwerdeführerin selbst festhält - zurzeit nicht. Die Beschwerdeführerin konnte bis heute dem Amt für Umwelt nicht darlegen, wie in Abstimmung mit der für das Schutzzonenverfahren zuständigen Standortgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen ein recht- und zweckmässiger Schutz der Quelle im Sinne der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt werden kann.

Gemäss Einschätzung der Beschwerdeführerin bestehen in der neuen Grundwasserschutzzone keinesfalls unlösbare Nutzungskonflikte und es bestehen keine erheblichen Einschränkungen für die Grundeigentümer und Bewirtschafter. Die einzige Herausforderung sei der aktive Steinbruch Klus, welcher in der überarbeiteten, bundesrechtskonformen Schutzzone liegen würde. Die Beschwerdeführerin geht aber davon aus, dass eine Koexistenz zwischen Steinbruch und Quelle möglich sei. Diese Einschätzung kann der Regierungsrat nicht teilen. Für den Steinbruch bestehen zwei rechtsgültige Nutzungspläne: Der Gestaltungsplan «Wiedereröffnung Steinbruch

Gänsbrunnen» mit speziellen Bauvorschriften (RRB Nr. 7417 vom 15. Dezember 1981) und der Gestaltungsplan «Erweiterung Steinbruch Gänsbrunnen» mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1794 vom 29. Mai 1990). Die beiden Gestaltungspläne umfassen im Wesentlichen die GB Nrn. 104, 125 sowie 134 und 136 (ehemals 135). Für die Abbauphase II West des Gestaltungsplans «Erweiterung Steinbruch Gänsbrunnen» liegt eine Abbaubewilligung des Amtes für Umwelt gemäss Art. 44 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) vor. Der Steinbruch Klus ist von kantonaler Bedeutung. Es handelt sich um einen Abbaustandort für hochwertige Kalksteine mit einer bewilligten Abbaureserve für weitere rund 20 Jahre. Im kantonalen Richtplan ist zudem ein Erweiterungsgebiet östlich angrenzend an das bestehende Abbauggebiet in der Abstimmungskategorie Vororientierung aufgenommen. Die von der Beschwerdeführerin überprüfte Grundwasserschutzzone zeigt, dass sich die Zone Sh über den rechtsgültigen Perimeter des Steinbruchs inkl. Erweiterungsgebiet erstrecken würde. In einer solchen Zone ist gemäss Anhang 4 Ziff. 221^{bis} und 221^{ter} GSchV ein Abbau nicht möglich, da eine nachteilige Verminderung der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht) nicht zulässig ist. Die neue Schutzzone würde de facto zu einem Abbauverbot führen. Nebst dem Steinbruch Klus gibt es noch weitere schwerwiegende Nutzungskonflikte im Bereich einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone, welche durchaus mit erheblichen Nutzungseinschränkungen und umfangreichen bautechnischen Massnahmen für die Grundeigentümer, Anlageneigentümer und Bewirtschafter verbunden wären (u.a. Abwasserinfrastruktur, Verkehrswege, Landwirtschaftsbetriebe). Es bestehen noch zahlreiche offene Fragen, wie mit diesen Nutzungskonflikten umzugehen ist, mit welchen baulichen oder organisatorischen Massnahmen diese behoben werden können und mit welchen Kostenfolgen dies verbunden ist. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob ein recht- und zweckmässiger Schutz der Gänselochquelle überhaupt möglich ist, was aber Voraussetzung für die Festsetzung im kantonalen Richtplan ist.

Die Ablehnung der Beschwerde stellt keinen gravierenden Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Gemeindeautonomie dar. Die Wasserversorgung bleibt Aufgabe der Einwohnergemeinden, welche die Wasserversorgung im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Vorgaben zu betreiben haben. Zudem kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin nicht zwingend auf die Gänselochquelle angewiesen ist, um das benötigte Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beziehen. Über bereits bestehende Netzverbindungen zu Nachbargemeinden bestehen alternative Wasserbezugsmöglichkeiten in ausreichender Menge.

Der Regierungsrat anerkennt, dass der Sachverhalt des vorliegenden Falles anspruchsvoll und komplex ist. Die Beschwerdeführerin stand dazu verschiedentlich in Kontakt mit dem dafür zuständigen Amt für Umwelt. Ein Augenschein im Rahmen des Richtplanverfahrens ist nicht angezeigt, da ein solcher zu keinen neuen Erkenntnissen führen würde. Denn bereits am 15. Februar 2022 erfolgte ein Augenschein vor Ort, anwesend waren nebst der Beschwerdeführerin Vertreter der STEGAG Steinbruch AG Gänsbrunnen sowie die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements und Vertreter des Amtes für Umwelt. Damals wurden die weiteren Schritte für die Schutzzonenabklärungen festgehalten. Die Beschwerdeführerin als Fassungseigentümerin hat den Nachweis zu erbringen, dass sie die Quelfassung mit einer gesetzeskonform ausgedehnten und umsetzbaren Grundwasserschutzzone nutzen kann. Die Standortgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen hat anschliessend das Nutzungsplanverfahren zur Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone durchzuführen.

Die Gänselochquelle als Fassung von regionaler Bedeutung in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufzunehmen, erachtet der Regierungsrat als nicht zweckmässig. Dieser Koordinationsstand zeigt auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist die Sachlage bekannt: Das Amt für Umwelt hat der Beschwerdeführerin bereits mehrfach mitgeteilt (letztmals an der Besprechung vom 15. Mai 2023), welche Abklärungen vorzunehmen bzw. welche Anforderungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung zu erfüllen sind. Das Amt für Umwelt unterstützt und begleitet die Beschwerdeführerin bei diesen Arbeitsschritten.

Der von der Beschwerdeführerin verlangten Sistierung des Verfahrens, bis die bestehende Grundwasserschutzzone durch eine den heutigen Anforderungen entsprechende Grundwasserschutzzone abgelöst ist, kann der Regierungsrat entsprechen. Der Regierungsrat stellt die quantitative Bedeutung aufgrund der Schüttung nicht in Frage. Wenn die Beschwerdeführerin zusammen mit der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen, als Standortgemeinde der Grundwasserschutzzone, eine recht- und zweckmässige Ausscheidung und Umsetzung der Schutzzone aufzeigen kann, kann die Gänselochquelle als regional bedeutend klassiert und dannzumal im kantonalen Richtplan als solche festgesetzt werden.

Kosten werden im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.

3. **Beschluss**

3.1 Der kantonale Richtplan wird in den Kapiteln E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung angepasst. Es wird auf den Richtplangentext gemäss Beilage verwiesen.

3.2 Folgende Beschlüsse werden angepasst: E-1.2.1, E-1.2.4, E-1.2.5, E-1.2.6, E-1.2.7.

3.3 Folgende Beschlüsse werden neu aufgenommen:

E-1.2.8: Der Kanton (Amt für Umwelt) scheidet zur Sanierung verunreinigter Grundwasservorkommen oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen besteht bei Bedarf unterirdische Zuströmbereiche aus.

E-1.2.9: Der Kanton legt folgende Grundwasserschutzareale fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Gemeinde	Bezeichnung	Bedeutung	Status	Grundwassergebiet	Planquadrat
Gerlafingen, Kriegstetten, Obergerlafingen, Recherswil	Oberes Wasseramt	regional	bestehend	Emme	E9
Handlungsanweisungen: Areal in Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen und Interessen im Umfeld des Autobahnanschlusses Kriegstetten überarbeiten sowie an die bestehende Bundesgesetzgebung anpassen.					
Balsthal	Moosmatten	lokal	bestehend	Dünnern (Thal)	F5/6
Däniken	Dängert	lokal	bestehend	Aare	K6
Fulenbach	Aaregäu	lokal	bestehend	Aaregäu	H/I6
Deitingen, Subingen	Äusseres Wasseramt	regional	geplant	Emme	E/F8

Handlungsanweisungen: Eine künftige Grundwasserentnahme darf den erforderlichen Wasserbedarf und damit die Schutzziele des interkantonalen Naturschutzgebiets Mürgelibrunnen nicht beeinträchtigen.					
Schönenwerd	Schachenwald	regional	geplant	Aare	K4
Handlungsanweisungen für alle geplanten Areale: Die Areale werden in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren ausgeschieden. Dabei ist eine land- und forstwirtschaftlich verträgliche Umsetzung sicherzustellen.					

E-1.3.2: Die Grundwasserfassungen verfügen über bundesrechtskonform ausgeschiedene Grundwasserschutzzonen. Fassungen von regionaler Bedeutung und die dazugehörigen Grundwasserschutzzonen werden prioritär geschützt.

E-1.3.7: Der Kanton legt folgende Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Regional bedeutende Grundwasserpumpwerke:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Konzessionsmenge [l/min]
G1	Schnottwil	Sagiacker	617
G2	Buchegg	Kyburgmatten	2'400 ¹
G3	Breitenbach	Längacker	1'800
G4	Luterbach	XI (Neumatt)	5'700
G5	Gerlafingen	Lerchenfeld	6'000
G6	Obergerlafingen	Tannwald	1'500 ²
G7	Luterbach	Ruchacker	10'000
G8	Luterbach	Dörnischlag	15'000
G9	Recherswil	Erlenmoos	3'600 ³
G11	Oensingen	Moos	6'250
G12	Neuendorf	Neufeld	6'000
G13	Kappel	Zelgli	8'000
G14	Olten	Gheid	18'000

¹ Ausbaukapazität bis zu 1'4000 l/min

² Ausbaukapazität bis zu 5'520 l/min

³ Ausbaukapazität bis zu 6'600 l/min

G15	Dulliken	Ey	3'600
G16	Gretzenbach	Aarenfeld	5'000 ⁴
G17	Erlinsbach SO	Gillacker	3'000

Regional bedeutende Quellfassungen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Konzessions- menge [l/min]	Mittl. Schütt- menge [l/min]
Q1	Grenchen	Tunnelquellen	3'600	3'150
Q2	Kleinfühl	Amsbergquelle	300	500
Q3	Lütterswil- Gächliwil	Grabenöliquellen	keine	235
Q4	Metzerlen-Ma- riastein	Riedquelle	500	400
Q5	Selzach	Stollenmatt- und Känel- moosquellen ⁵	1'000	765
Q6	Bellach	Römersmattquellen	2'000	1'500
Q7	Lüsslingen- Nennigkofen	Mooshubel-, Riedli- und Stallerenquelle	700	450
Q8	Witterswil	Hollenquelle	360	400
Q9	Hofstetten- Flüh	Sternenbergquelle	800	800
Q10	Langendorf	Brüggmoosquellen	1'500	2'300
Q11	Rüttenen	Widlisbachquelle		
Q12	Herbetswil	Gräbliquelle	800	600
Q13	Erschwil	Hammer-, Schemel- und Walkenquelle	1'500	1'500
Q14	Herbetswil	Hammerrainquelle	1'500	1'600
Q15	Aedermanns- dorf	Weidquelle	415	400
Q18	Büren	Duffquelle	240	400

⁴ Ausbaupazität bis zu 10'000 l/min⁵ Ohne Pumpwerk Obermatt und Obermattquellen

Q19	Büren	Hochwaldquelle	500	600
Q20	Mümliswil-Ramiswil	Katzenstegquelle	700	550
Q21	Balsthal	Palmen- und Friedhofquelle	1'200	650
Q22	Hägendorf	Tüfelsschluchtquellen ⁶	1'200	900
Q23	Lostorf	Vollenbrunnenquellen	1'800	600
Q24	Lostorf	Falkensteinquellen	1'200	800
Q25	Grenchen	Grabenbachquelle ⁷	2'900	1'100
Q26	Oberdorf	Obermatt- und Roseggquellen	750 ⁸	600
Q27	Deitingen	Mürgelenquellen ⁹	ehehaftes Recht ¹⁰	1'850

3.4 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Lommiswil, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Advokaturbüro Maurer & Stäger AG, Zürich, vom 2. Dezember 2022 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3.5 Kosten werden im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

⁶ Ohne Buchmatt- und Bärenwilquellen.

⁷ Von ausserkantonaler Wasserversorgung genutzt.

⁸ Konzession in Vorbereitung.

⁹ Von ausserkantonaler Wasserversorgung genutzt.

¹⁰ Ehehaftes Rechte sind private Rechte an einem heute öffentlichen Gewässer, die zu einer Zeit begründet worden sind, als dieses Gewässer noch nicht öffentlich war.

Richtplankapitel E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Advokaturbüro Maurer & Stäger AG, Fraumünsterstrasse 17,
Postfach, 8024 Zürich **(Einschreiben)**